

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 4232-00

Stuttgart, 17.02.2021

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
Datum 27.11.2020
Betreff Zur Lage der Menschen ohne festen Wohnsitz in Stuttgart unter Corona-Bedingungen

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### 1. Wie hat die Corona-Pandemie mit den daraus folgenden Hygiene-Maßnahmen die Lage für Menschen ohne festen Wohnsitz in Stuttgart verändert?

Besonders nachteilig wirkt sich die Schließung der Tagesstätten aus, zumal jetzt die kalte Jahreszeit begonnen hat. Die Tagesstätten haben nicht nur die Funktion, obdachlose Menschen vor den niedrigen Temperaturen zu schützen und Essen auszugeben, sie sind auch Treffpunkte, in denen soziale Kontakte ermöglicht und Informationen weitergegeben werden.

Zwischenzeitlich konnten mit Hilfe der Träger Lösungen entwickelt werden, mit denen wichtige Versorgungsaufgaben der Tagesstätten (warme Mahlzeiten, Gesprächsangebote) abgesichert werden. Freie Träger passen ihre Angebote durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel durch das Sozialamt an die Bedingungen der Pandemie an (z. B. mit Zelten). Standorte und die Organisation zusätzlicher Flächen machen die Realisierung allerdings schwierig. Durch die fehlenden Möglichkeiten, sich tagsüber in größeren Gruppen in einer Tagesstätte aufzuhalten, ist trotz allem ein wesentlicher Bestandteil für die betroffenen Menschen und ihrer Lebensorganisation ausgefallen.

Einhellig wird von den Helfenden bestätigt, dass sich die wohnungslosen Menschen bereitwillig an die Hygiene-Vorschriften halten. Die Maskenpflicht wird befolgt und notwendige Unterschriften bei der Inanspruchnahme von Unterstützungen werden ohne Weiteres gegeben. Haben einzelne Personen keine Maske dabei, werden ihnen Einmal-Masken von den unterstützenden Trägern der Wohnungsnotfallhilfe ausgehändigt.

Diese Erfahrungen stimmen mit der Tatsache überein, dass es bisher noch keinen Hotspot in einer Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe oder der ordnungsrechtlichen Unterbringung (Notübernachtungen) für Alleinstehende gegeben hat. Die anfänglichen Schwierigkeiten bei der Aufnahme in Einrichtungen bestehen seit der Übernahme der Kosten für Schnelltests durch die Landeshauptstadt Stuttgart nicht mehr.

**2. Wie viele Wohnungslose wurden aufgrund des Verstoßes gegen Hygiene-Vorgaben mit Bußgeldzahlungen seit dem 14. März 2020 in welcher Höhe belegt?**

Bei der Bußgeldstelle des Amts für öffentliche Ordnung ist in der Regel nicht bekannt, wer Wohnsitzloser ist. Das Ordnungswidrigkeitenrecht sieht die Erhebung dieser Daten nicht vor. Der Inhalt des Bußgeldbescheides und die damit zu erfassenden personenbezogenen Daten sind im Ordnungswidrigkeitengesetz abschließend festgelegt. Die Erhebung der Daten über die persönlichen Lebensumstände fallen nicht darunter, weshalb die gewünschte Auswertung nicht möglich ist.

**a. Auf welche Höhe schätzt die Verwaltung die Gesamtsumme der Bußgelder, die Wohnungslosen?**

Eine statistische Auswertung ist aus den dargelegten Gründen nicht möglich. Es kann deshalb auch keine Schätzung vorgenommen werden (vgl. Antwort zu 2.).

**b. Wie viele Gerichtsverfahren auf Basis von Corona-Bußgeldbescheiden sind für wohnsitzlose Personen anhängig und drohen bzw. gibt es Fälle von Erzwingungshaft?**

Bei der Stadtkämmerei ist nicht bekannt, wer Wohnsitzloser ist oder nicht. Wenn dies vom Pflichtigen nicht offengelegt wird bzw. sich dies im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens ergibt, haben wir dazu keine Kenntnis. Eine seriöse Zahl, ob und ggf. wie viele Erzwingungshaftverfahren gegen Obdachlose angeordnet sind, lässt sich deshalb nicht benennen.

**c. Könnte die Stadtverwaltung auf die Erhebung der zusätzlichen Bearbeitungsgebühren verzichten?**

Nein, im Bußgeldverfahren sind die Gebühren und Auslagen gesetzlich normiert (§ 107 Abs. 1 OWiG) und mit Festsetzung der Geldbuße zu erheben. Die Gebühr beträgt fünf von Hundert der festgesetzten Geldbuße, jedoch mindestens 25,00 EUR. Als Auslagen sind pauschal 3,50 EUR zu erheben. Hinsichtlich der Festsetzung von Gebühren und Auslagen hat die Verfolgungsbehörde kein Ermessen.

**d. In welcher Höhe bewegt sich ihre Pro-Kopf-Verschuldung durchschnittlich und wie stellt sich die Situation in Fällen von Spitzenbelastungen dar?**

Das Statistische Amt verfügt über keinerlei Daten zu Wohnungslosigkeit/Wohnungslosen in Stuttgart. Entsprechend können auch keine Angaben zur Pro-Kopf-Verschuldung geliefert werden. Eine bundesweite Wohnungslosenstatistik ist erst im Entstehen. Angaben über eine Pro-Kopf-Verschuldung werden sich aber mit Sicherheit auch darin nicht finden.

**e. Wie viele Fälle sind in Stuttgart bekannt, wonach Personen aufgrund dieser Schulden Erzwangungshaft droht, da sie finanziell nicht in der Lage sind, ihre Schulden zu bezahlen?**

Obdachlose wären wegen des Charakters als Beugemittel nur dann von Erzwangungshaft bedroht, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und die Zahlungsunfähigkeit nicht dartun bzw. nicht nachgewiesen wird.

**f. Gibt es ein städtisches Angebot oder Angebote von Freien Trägern im städtischen Auftrag, Personen ohne festen Wohnsitz, mit Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) zu versorgen?**

Es gab und gibt regelmäßige Verteilaktionen, bei denen die Landeshauptstadt Stuttgart sowohl Schutzausrüstungen aus eigenem Bestand als auch Schutzausrüstungen, die vom Land Baden-Württemberg bereitgestellt werden, verteilt. Die Verteilung erfolgt über die Träger der Freien Wohlfahrtspflege und ihre Beratungs-, Betreuungs- und Wohnangebote.

Nachfolgende Tabelle zeigt im Überblick die Gesamtzahl der von der Gesundheitsverwaltung verteilten Schutzausrüstung (Stand 19.01.2021):

	MNS	FFP2	FFP2 V	FFP3 V	Hand- schuhe	Sterilium	Kittel	Anzüge	Pck.FIT*	Schutz- brillen/ -visiere
LAND	654.212	538.959	240	464	153.650	721	390	6.597	0	4.330
STADT	86.022	64.910	102.626	4.360	16.400	1.178	14.525	0	1.769	365
<b>GESAMT</b>	<b>740.234</b>	<b>603.869</b>	<b>102.866</b>	<b>4.824</b>	<b>170.050</b>	<b>1.899</b>	<b>14.915</b>	<b>6.597</b>	<b>1.769</b>	<b>4.695</b>

\* Flächendesinfektionsmittel

Die vom Land gelieferte und von der Stadt ergänzte persönliche Schutzausrüstung wurde folgenden priorisierten Einrichtungen/Bedarfstellen - in der Landeshauptstadt Stuttgart mehr als 250 Einrichtungen/Adressaten - zur Verfügung gestellt:

- 68 Einrichtungen/Adressaten der Altenpflege
- 2 Hospize
- 116 ambulante Pflegedienste
- 14 Einrichtungen der Behindertenhilfe
- 7 Betreute Wohnangebote der Sozialpsychiatrie
- 33 Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe
- 2 Frauenhäuser
- 3 Schutzunterkünfte für besondere Bedarfsgruppen
- 7 Träger der Flüchtlingshilfe
- Begegnungsstätten
- Hebammenverband Baden-Württemberg
- in besonders begründeten Einzelfällen diverse weitere Bedarfstellen/Adressaten, einschließlich Jobcenter und Sozialamt zur Weitergabe an Leistungsberechtigte, dort wo am Nötigsten (z.B. Bonuscard-Empfänger)

In mehreren, gesonderten Tranchen wurden die Stuttgarter Alten- und Pflegeeinrichtungen mit medizinischer Schutzausrüstung versorgt, zuletzt vor Weihnachten mit rd. 470.000 Masken.

Weiterhin wurde über die Sozial- und Gesundheitsverwaltung bereits im Juni 2020 die Verteilung von rund 40.000 Mund-Nasen-Schutzmasken für bedürftige und besonders benachteiligte Bürger\*innen über soziale Einrichtungen veranlasst, darunter auch an die Tafelläden in der Hauptstätter Straße, in Möhringen und Bad Cannstatt. Durch die niederschwellig organisierte Ausgabe an bedürftige Stuttgarterinnen und Stuttgarter konnten diese schnell und unbürokratisch unterstützt werden. Eine vergleichbare Aktion mit 20.000 Mund-Nasenschutz-Masken und 20.000 FFP2-Masken führt die Sozial- und Gesundheitsverwaltung in der 6. KW 2021 durch.

**g. Wo gibt es Möglichkeiten für diese Personengruppe, ihre Stoffmasken zu reinigen / zu waschen?**

In den Wohneinrichtungen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie in den Tagesstätten für Wohnungslose besteht die Möglichkeit, Kleidung und somit auch Stoffmasken zu waschen.

**h. Wie kann die Kommunikation über aktualisierte Hygieneauflagen und Verordnungen dieser Personengruppe verbessert werden, um deren Einhaltung besser zu gewährleisten?**

Die Kommunikation über die aktualisierten Hygieneauflagen erfolgt in allen Wohn- und Beratungsangeboten der Wohnungsnotfallhilfe und den niedrigrschwellig Anlaufstellen (Tagesstätten) sehr gewissenhaft und umfangreich sowohl durch Aushänge, Flyer und Aufsteller als auch durch direkte Ansprache. Auch die Fachkräfte der Straßenambulanz MedMobil informieren über die Auflagen und Vorsichtsmaßnahmen.

**i. Welche Möglichkeiten einer nachsichtigeren Handhabung von Bußgeldbescheiden im Zuge der Corona-Hygieneauflagen bestehen aus Sicht der Verwaltung im Umgang mit psychisch Kranken, drogen- und alkoholkranken Menschen?**

Die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betroffenen können grundsätzlich berücksichtigt werden. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat hier einen Schwellenwert von 250,00 EUR festgelegt. Eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist jedoch nur bis zur Rechtskraft des Bußgeldbescheides möglich. Es ist deshalb wichtig, dass die Bußgeldstelle bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Hinweise über die Lebenssituation des Betroffenen erhält.

**3. Hat die Verwaltung für die kommenden Wintermonate ein Konzept für Menschen ohne festen Wohnsitz in Corona-Zeiten erstellt? (Wie sieht das Konzept aus?)**

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat den Handlungsbedarf zum Schutz wohnungsloser Menschen in Stuttgart bereits im Umgang mit der ersten Pandemie-Welle aufgegriffen und in der Folge ausgebaut. Darüber hinaus organisieren die beauftragten Stuttgarter Träger der Wohnungsnotfallhilfe Corona-bedingte Unterstützungen, wie das Bereitstellen von Masken oder Essen. Dabei arbeiten sie mit Stuttgarter Organisationen zusammen (z. B. Bürgerstiftung Stuttgart, <https://www.buergerstiftung-stuttgart.de/guterdinge>).

Alle Einrichtungen der Träger der Wohnungsnotfallhilfe sowie der ordnungsrechtlichen Unterbringung haben mit Beginn der Pandemie die Belegungen von Wohneinrichtungen und Unterbringungen stark reguliert (geringere Unterbringungsichte), um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu minimieren. Zugleich besteht die rechtliche Verpflichtung zur Unterbringung und eine nach wie vor beständige Notwendigkeit, Menschen in Notübernachtungen, Sozialunterkünften und betreuten Angeboten der Träger der Wohnungsnotfallhilfe unterzubringen. Diese wird im Verlauf des Winters erfahrungsgemäß weiter ansteigen.

Seit dem 02.10.2020 können sich auf Initiative von Frau Bürgermeisterin Dr. Sußmann neu aufgenommene Bewohner\*innen von Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe und der ordnungsrechtlichen Unterbringung vor dem Einzug auf Kosten der Landeshauptstadt Stuttgart testen lassen. Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sorgen für die Umsetzung einer Teststrategie in ihren eigenen Häusern. Dabei wird eine Orientierung an der Teststrategie der Landeshauptstadt Stuttgart empfohlen.

Als zentraler Teil des Stuttgarter Konzeptes in der Bekämpfung der Corona-Pandemie gelten die sogenannten Schutzunterkünfte. Ziel ist es, mit diesen Schutzunterkünften infizierte Personen, enge Kontaktpersonen und Verdachtsfälle möglichst schnell aus den Stuttgarter Gemeinschaftseinrichtungen, wie Flüchtlings- und Sozialunterkünften, in die Schutzunterkünfte zu verlegen. Die Bewohner\*innen der oben genannten Sozialunterkunft werden in einer ämterübergreifenden Aktion in Schutzunterkünfte verlegt.

Durch ein zentrales Unterbringungsmanagement bei der Zentralen Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe des Sozialamts Stuttgart besteht eine tagesaktuelle Übersicht über die Zimmerbelegung in den Notübernachtungen. Durch gezielte Belegungen und Verlegungen können je nach Nachfrage und Vorkommnisse risikominimierende Eingriffe vorgenommen werden. Zudem verfügen die Einrichtungen in der Regel über reservierte Zimmer für Quarantäne- und Isolierfälle.

In diesem Winter stehen für Notübernachtungen und Erfrierungsschutz insgesamt 102 Plätze in drei Gebäuden in der Zeit vom 01.11.2020 bis mindestens 31.03.2021 als Notübernachtung und Erfrierungsschutz zur Verfügung. Zusätzlich werden dezentral 50 Notübernachtungsplätze in größeren Einrichtungen der Stuttgarter Träger der Wohnungsnotfallhilfe belegt. Die Organisation der Plätze in den zentralen Notübernachtungen wurde so verändert, dass Mehrbettzimmer nur noch mit höchstens zwei Personen belegt werden. Um die dadurch wegfallenden Plätze zu kompensieren, wurde ein zusätzliches Gebäude für den Winter für obdachlose Personen zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall kann im Winter, wenn es länger andauernde Kälteperioden gibt, kurzfristig ein zusätzliches Gebäude bereitgestellt werden.

Zusammenfassend stellt sich die Strategie wie folgt dar:

- kostenlose Testung vor Aufnahme in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe und der ordnungsrechtlichen Unterbringung
- Reduzierung der Unterbringungsichte durch Nutzung weiterer Gebäude zur Notübernachtung
- ämterübergreifende Zusammenarbeit in akuten Fällen (z. B. in Sozialunterkünften)
- Versorgung von mit Covid-19 infizierten Personen in Schutzunterkünften

**4. Welche Möglichkeiten bestehen im Rahmen der geltenden Hygiene- und Abstandsgebote, Personen ohne festen Wohnsitz in der kalten Jahreszeit temporär unterzubringen, z. B. in nicht genutzten Flüchtlingsunterkünften, Anmietung von Hotels oder anderen Räumlichkeiten?**

Das Sozialamt geht derzeit davon aus, dass die Anzahl der vorgehaltenen Plätze für wohnungslose Menschen durch die Aufstockung des Angebotes ausreicht.

Unabhängig von den Pandemie-Effekten werden wegen deutlich gestiegener Belegungen die bestehenden Unterkünfte Hauptstätter Straße 150 und Villastraße 3 seit 2019 ganzjährig betrieben. Im Zeitraum vom 02.11.2020 bis 31.03.2021 betreibt das Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart neben den o. g. Objekten ein zusätzliches Gebäude in der Hohenheimer Straße 76 mit 23 Zimmern/30 Schlafplätzen. Das Sozialamt behält sich vor, die Belegung vorübergehend oder dauerhaft an eine veränderte Bedarfssituation oder Pandemie-Bedingungen anzupassen.

Ein Teil des Stuttgarter Schutzkonzeptes in der Bekämpfung der Corona-Pandemie beinhaltet darüber hinaus die Vorhaltung von sogenannten Schutzunterkünften. Ziel hierbei ist, infizierte Personen, Kontaktpersonen 1. Grades und Verdachtsfälle möglichst schnell aus den Stuttgarter Gemeinschaftseinrichtungen, wie Flüchtlingsunterkünften und Sozialunterkünften, in die Schutzunterkünfte zu verlegen. Durch dieses Verfahren werden zum einen die verbleibenden Bewohner\*innen vor einer möglichen Infektion geschützt, zum anderen können die verlegten Bewohner\*innen ihrer gesetzlichen Quarantäneauflage in einem geschützten Rahmen nachkommen. In den Schutzunterkünften selbst stehen den verlegten Bewohner\*innen eine niederschwellige medizinische Betreuung, eine Vollverpflegung sowie Ansprechpartner zur Klärung verschiedenster Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Dr. Frank Nopper

Verteiler  
<Verteiler>